



# INFORMATIONSBLETT

## Veranstaltungen in der Steiermark

### Das hat ein Veranstalter aus Sicht des Jugendschutzes zu beachten!

Um dem Steiermärkischen Jugendgesetz zu entsprechen, wird Veranstaltern empfohlen, nachstehende Vorkehrungen zu treffen, um Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Einflüssen zu schützen, die sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken könnten:

1. Bereits in die **Ankündigung** der Veranstaltung (Plakat, Einladung usw.) sollte ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des **Jugendschutzes** aufgenommen werden, wie:
  - Kein Alkohol an unter 16-Jährige und gebrannter Alkohol erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Seit **1. Jänner 2019** sind sämtliche Raucherzeugnisse erst ab dem 18. Lebensjahr erlaubt!
  - Der Jugendschutz ist uns ein großes Anliegen – wir halten uns an das Steiermärkische Jugendgesetz (StJG 2013).
  - Kinder und Jugendliche haben einen Ausweis bei sich zu haben, ansonsten kann ihnen der Zutritt nicht gewährt werden.
2. Ausgabe von Armkontrollbändern, die auf eine bestimmte Alterskategorie hinweisen:  
Kategorie I: **bis zum vollendeten 16. Lebensjahr**,  
Kategorie II: **vom vollendeten 16. bis zum 18. Lebensjahr**,  
Kategorie III: **ab dem vollendetem 18. Lebensjahr**.
3. Auch Erwachsene sollen nur mit einem Alterskontrollband alkoholische Getränke kaufen bzw. konsumieren dürfen.
4. **Aushang** der steirischen **Jugendschutzbestimmungen** (herunter zu laden unter [www.jugendschutz.steiermark.at](http://www.jugendschutz.steiermark.at)) an einer deutlich sichtbaren Stelle bei allen Kartenvorverkaufsstellen, den Eingängen und Gastronomieständen. MitarbeiterInnen sollen schon beim Einlass auf die Einhaltung dieser Bestimmungen aufmerksam machen.
5. Beim Einlass ist überdies darauf zu achten, dass Jugendliche keine alkoholischen Getränke mitbringen. Der Veranstalter kann bereits alkoholisierten Jugendlichen den Zutritt verwehren.
6. Der **Ausschank** von Alkohol sollte grundsätzlich nur von **Erwachsenen** durchgeführt werden. Ist das nicht möglich, dürfen 16- bis 18-Jährige nur leichteren Alkohol, aber keine Spirituosen, dazu gehören auch Alkopops und Getränke mit Aperol, ausschenken.
7. Ein/e eigene/r **Jugendschutzbeauftragte/r** sollte für die Dauer der Veranstaltung bestellt werden, die/der während der Veranstaltung darauf achtet, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und gegebenenfalls als Ansprechperson für die Polizei oder Behörde auftritt.

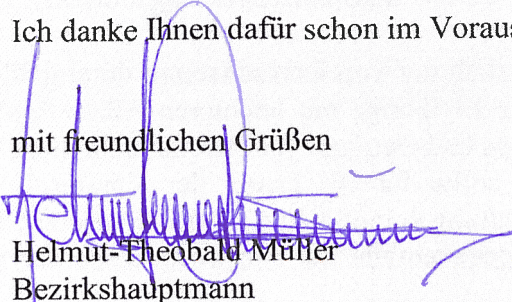
8. **Bereitstellung und Bewerbung** eines attraktiven **alkoholfreien Getränkeangebotes**, das **wesentlich** günstiger ist als alkoholphaltige Getränke. Rezepte für alkoholfreie Mixgetränke und eine Anleitung für den einfachen Aufbau einer „Alkoholfreien Bar“ finden Sie unter [www.jugendschutz.steiermark.at](http://www.jugendschutz.steiermark.at) → Downloads.
9. **Veranstalter haftet** grundsätzlich auch dafür, wenn **Mittelsmänner**, Personen, die nicht beim Veranstalter beschäftigt sind, **Alkohol** an Jugendliche weitergeben, denen der diesbezügliche Besitz und Konsum nicht erlaubt ist (es sei denn, dass glaubhaft alle Maßnahmen getroffen wurden, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen). In diesem Zusammenhang sind natürlich auch die Umstände des Einzelfalles (etwa Art und Größe der Veranstaltung, Anzahl der Besucher usw.) zu berücksichtigen.
10. **Regelmäßige Durchsagen über Lautsprecheranlagen** betreffend **Ausgehzeiten, Alkoholkonsum, Rauchen ab 18** und mögliche **Polizeikontrollen**. Seit 1. Jänner 2019 müssen Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr – *ohne Aufsichtsperson* – spätestens um 23.00 Uhr bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr um spätestens 01.00 Uhr daheim sein; der Veranstalter hat auf diesen Umstand rechtzeitig aufmerksam zu machen.
11. Alle Verkaufsstellen oder -stände, die Alkohol oder Tabak und verwandte Erzeugnisse abgeben, sind darüber zu informieren, dass jederzeit **Testkäufe**, die vom Land Steiermark oder einer beauftragten Organisation durchgeführt werden, stattfinden können.
12. **Betrunkene Kinder und Jugendliche** sind gegebenenfalls – nach Kontaktaufnahme mit den Eltern – **nach Hause** zu schicken bzw. abholen zu lassen.
13. Die Erfahrungen bei der Veranstaltung sollten gegebenenfalls mit der Polizei und der Bezirksverwaltungsbehörde nachbesprochen werden, um künftig Verbesserungen erzielen zu können.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Jugendschutz ist der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg mehr als ein behördlicher Auftrag, er ist uns ein Herzensanliegen. Daher lade ich Sie höflich ein, die in diesem Informationsblatt zusammengefassten Empfehlungen bei Ihren eigenen Veranstaltungen zu beachten und darüber hinaus auch in Ihrem persönlichem Umfeld deren Beachtung zu bewerben.

Ich danke Ihnen dafür schon im Voraus bestens und zeichne

mit freundlichen Grüßen

  
Helmut-Theobald Müller  
Bezirkshauptmann